

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 15.12.2025

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BHKG hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gemäß § 21 Abs. 3, S. 1 BHKG NRW gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz entsprechend der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohngesetz) gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch qualifizierte Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1, S. 1 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 BHKG NRW Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausschlag ersetzt wurden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG NRW von der Gemeinde erhalten. Die Verwaltung kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlags, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.